

STELLUNGNAHME zum Antrag	Gremium:	6. Plenarsitzung Gemeinderat
	GRÜNE-Gemeinderatsfraktion	
vom: 23.10.2014	Termin:	16.12.2014
eingegangen: 23.10.2014	Vorlage Nr.:	2014/0238
	TOP:	26
	Verantwortlich:	öffentlich
		Dez. 2
Kommunale/-r (ehrenamtliche/-r) Tierschutzbeauftragte/-r für die Stadt Karlsruhe		

- Kurzfassung -

Für alle Belange des öffentlichen Tierschutzes sind die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte beim Ordnungs- und Bürgeramt zuständig und hinreichend kompetent.

Deswegen und aufgrund der gegebenen Strukturen sieht das Bürgermeisteramt keinen Bedarf für eine kommunale Tierschutzbeauftragte bzw. einen kommunalen Tierschutzbeauftragten. Ein Mehrwert für die Belange des Tierschutzes würde sich hierdurch nicht ergeben.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Kontierungsobjekt:		Kontenart:			
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Die Rechte von Tieren und Pflichten von Tierhaltern sind im Tierschutzgesetz normiert. Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften ist eine öffentliche Aufgabe, die gemäß Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzrecht (Tierschutzzuständigkeitsverordnung) überwiegend den unteren Verwaltungsbehörden übertragen wurde. Nur die Genehmigung zur Haltung von Tieren für wissenschaftliche Zwecke und zu Tierversuchen erfolgt durch die Regierungspräsidien (§ 2 Nr. 2 und § 3 Tierschutzzuständigkeitsverordnung).

Die unteren Verwaltungsbehörden sind berechtigt, alle Tierhaltungen zu überprüfen und bei Verstößen verwaltungsrechtliche Maßnahmen zu erlassen. Das Spektrum der Maßnahmen reicht hierbei von einfachen Belehrungen und Beratungen über artgerechte Tierhaltungen bis hin zur Einziehung von Tieren und dem Erlass von Tierhaltungsverboten.

Zentrale Bedeutung für den Vollzug des Tierschutzgesetzes haben beamtete Tierärztinnen und -ärzte (§ 15 Absatz 2, § 16 a Absatz 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz). Im Einzelnen:

1. Stellungnahmen zu speziellen Fragestellungen für die im Tierschutz tätigen Karlsruher Behörden

Für die Bewertung der Tiergesundheit und des Tierwohls aus tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist allein das Gutachten des beamteten Tierarztes bzw. der beamteten Tierärztin maßgeblich (§ 16 a Absatz 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz).

Sollte zur Beurteilung von Tierhaltungen spezielles Wissen zu exotischen Tierarten erforderlich sein, kann auf das Expertenwissen des Naturkundemuseums Karlsruhe zurückgegriffen werden. Eine darüber hinaus gehende Expertise ist fachlich nicht erforderlich.

2. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger sowie Tierschutzorganisationen

In Karlsruhe werden vorrangig Heimtiere in Wohnräumen gehalten. Die amtliche Überwachung privater, nicht erlaubnispflichtiger Heimtierhaltungen erfolgt schon heute anlassbezogen aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung. Beim Verdacht der nicht artgerechten Haltung von Tieren oder Verstößen gegen das Tierschutzgesetz haben Bürgerinnen und Bürger sowie Tierschutzorganisationen die Möglichkeit, dies anzuzeigen. Ausnahmslos alle eingehenden Anzeigen und Beschwerden werden daraufhin durch Experten überprüft.

Daneben existieren registrierungs- und/oder erlaubnispflichtige Tierhaltungen, bei denen regelmäßig amtliche Routinekontrollen durchgeführt werden (z. B. gewerbsmäßige Tierhaltungen, Versuchstiereinrichtungen am KIT, Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere). Die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere spielt naturgemäß in einem Stadtkreis eine eher untergeordnete Rolle. Auch hier erfolgen allerdings regelmäßig amtliche Routinekontrollen.

Die meisten Verstöße gegen das Tierschutzgesetz werden demgemäß auch bei privaten Heimtierhaltern festgestellt, insbesondere bei solchen, die sich in einem problematischen sozialen Umfeld befinden. Überwiegend sind die Verstöße auf mangelhafte Kenntnisse hinsichtlich der tierartspezifischen Bedürfnisse zurückzuführen. Erfahrungsgemäß können hier nur Maßnahmen des Verwaltungsvollzuges Abhilfe schaffen.

3. Vernetzung und Knotenpunkt für im Tierschutz tätige Organisationen und Behörden

Die einschlägigen Tierschutzorganisationen in Karlsruhe sind der Verwaltung nicht nur bekannt, sondern es besteht eine gute und bewährte Zusammenarbeit (z. B. Tierheim Karlsruhe, Katzenschutzverein, Katzenhilfe, AG Tierschutz).

4. Beteiligung bei der Auswahl der Preisträger/-innen für den Karlsruher Tierschutzpreis

Seit dem Jahr 2012 wird eine im Tierschutz engagierte Person oder Organisation für ihre Verdienste zum Wohl von Tieren geehrt. Die letzten beiden Jahre haben jedoch gezeigt, dass nur eine überschaubare Anzahl von Personen und Organisationen in Betracht kommen. Auch für den Tierschutzpreis 2014 wurden keine neuen Vorschläge eingereicht.

5. Zusammenarbeit mit der Landestierschutzbeauftragten, um Synergieeffekte für den kommunalen Tierschutz zu ermöglichen

Die Tätigkeit der Landesbeauftragten für den Tierschutz umfasst vorrangig Vorträge, Pressemitteilungen und Stellungnahmen zu tierschutzfachlichen und tierschutzrechtlichen Fragestellungen. Die Stellungnahmen zu Fachthemen können von den zuständigen Behörden für die Bewertung tierschutzrelevanter Sachverhalte genutzt werden. Über das Tierschutztelefon werden Anzeigen und Beschwerden über mangelhafte Tierhaltungen entgegengenommen und an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Insofern besteht schon heute eine Zusammenarbeit mit der Landestierschutzbeauftragten.

Zusammenfassend wird für eine Tierschutzbeauftragte bzw. einen Tierschutzbeauftragten auf kommunaler Ebene kein Bedarf gesehen. Der in der Antragstellung vorgenommene Vergleich mit dem Naturschutzbeauftragten erscheint nicht tragfähig. Baden-Württemberg ist das einzige Bundesland, das ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte kennt. In der Vergangenheit, als die Naturschutzbehörden noch keinerlei Fachpersonal hatten, war nur durch sie eine halbwegs geordnete Naturschutzarbeit möglich (so die Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes BaWü vom 26.03.2013) - eine Situation, wie sie im öffentlichen Veterinärwesen nie existierte.